



Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Schloss 1
3800 Interlaken
+41 31 635 97 70
rsta.interlaken-oberhasli@be.ch
www.be.ch/regierungsstatthalter

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken

Monika Gafner-Blatter
Direktwahl: +41 31 636 94 47
monika.gafnerblatter@be.ch

Unsere Referenz: ggge 90/2025/ss

27. Mai 2025

Gastgewerbliche Einzelbewilligung F¹

gestützt auf Ihr Gesuch vom 18. März 2025

Standortgemeinde Matten bei Interlaken

Bewilligungsinhaberin

Kontaktnummer

Veranstalterin Jungfrau World Events GmbH

Anlass **30. Intern. Trucker & Country-Festival**

Ort Flugplatzgelände Interlaken

Erwartete Besucher Rund 50'000 über alle 3 Festivaltage

Alkoholausschank Ja

Überzeitbewilligung Ja

¹ Art. 7 Abs. 1 Bst. a Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11).

Öffnungszeiten / Betriebszeiten Gastgewerbe

Camping	Donnerstag, 26. Juni 2025, von 16.00 bis Montag, 30. Juni 2025, 10.00 Uhr
Westerndorf	Freitag, 27. Juni 2025, von 17.00 bis 03.00 Uhr Samstag, 28. Juni 2025, von 10.00 bis 03.00 Uhr Sonntag, 29. Juni 2025, von 08.30 bis 18.00 Uhr Für Freitag, 27. Juni und Samstag, 28. Juni 2025 ist ab 03.30 Uhr Sperrstunde. Für Sonntag, 29. Juni 2025 ist ab 20.00 Uhr Sperrstunde.
Festzelt	Freitag, 27. Juni 2025, von 18.00 bis 01.30 Uhr Samstag, 28. Juni 2025, von 18.00 bis 01.30 Uhr Für Freitag und Samstag ist ab 02.00 Uhr Sperrstunde.
Partyzone	Freitag, 27. Juni 2025, von 17.00 bis 04.30 Uhr Samstag, 28. Juni 2025, von 10.00 bis 04.30 Uhr Für Freitag und Samstag ist ab 05.00 Uhr Sperrstunde.

Das restliche Westerndorfgelände schliesst normal um 03.00 Uhr und die Sperrstunde beginnt ab 03.30 Uhr.

Truckmeile	Einfahrt am Freitag, 27. Juni 2025, ab 10.00 Uhr Abreise am Montag, 30. Juni 2025, bis 06.00 Uhr
-------------------	---

maximale MusikschaUllpegel

Die Meldung für Veranstaltungen über 93 dB[A] gemäss V-NISSG vom 21. März 2025 ist Bestandteil dieser Bewilligung.

Festzelt bis max. 100 dB[A]	Freitag, 27. Juni 2025, bis 01.30 Uhr Samstag, 28. Juni 2025, bis 01.30 Uhr
Westerndorfbühnen 1 + 3 Partyzelte bis max. 96 dB[A]	Freitag, 27. Juni 2025, bis 03.00 Uhr Samstag, 28. Juni 2025, bis 03.00 Uhr Sonntag, 29. Juni 2025, bis 18.00 Uhr
Bühne 2 nur DJ / Line Dance bis max. 93 dB[A]	Freitag, 27. Juni 2025, bis 03.00 Uhr Samstag, 28. Juni 2025, bis 03.00 Uhr Sonntag, 29. Juni 2025, bis 18.00 Uhr
Bars bis max. 93 dB[A]	Freitag, 27. Juni 2025, bis 03.00 Uhr Samstag, 28. Juni 2025, bis 03.00 Uhr Sonntag, 29. Juni 2025, bis 18.00 Uhr
Partyzone bis max. 96 dB[A]	Freitag, 27. Juni 2025, bis 04.30 Uhr Samstag, 28. Juni 2025, bis 04.30 Uhr
Truckmeile bis max. 93 dB[A]	Freitag, 27. Juni 2025, bis 22.00 Uhr Samstag, 28. Juni 2025, bis 22.00 Uhr Sonntag, 29. Juni 2025, bis 18.00 Uhr

Die Betreiber von Partyzelte sind durch die Veranstalterin zu verpflichten, am Standplatz einen Limiter inkl. Aufzeichnungsgerät sowie eine Blackbox für die Begrenzung des Schalldruckpegels zu gewährleisten, welcher über den Veranstalter bezogen wird. Die Messprotokolle sind täglich von der Technikfirma der Lärmfachstelle Bern zuzustellen.

Verkehr, Sicherheit, Feuerwehr und Sanität

Das Organisationsdispositiv vom 26.03.2025 für das Internationale Trucker & Country-Festival 2025 ist Bestandteil der Bewilligung. Der Sanitätsdienst wird von den umliegenden Samaritervereinen und dem Rettungsdienst Plus Medical Service GmbH sowie Spitäler fmi AG unter der Leitung von Martin Hofer gewährleistet.

Augenschein Gelände

Der vorgängige Augenschein auf dem Gelände durch die GVB und die Feuerwehr ist zwingend. Sie werden von der Veranstalterin direkt dazu eingeladen.

Brandschutz

Die GVB ist im Auftrag des Regierungsstatthalters unterwegs. Sie leiten nach dem Augenschein ihren Rapport der Veranstalterin und dem Regierungsstatthalter per E-Mail weiter.

Abspracherapporte

Die Abspracherapporte während der Grossveranstaltung beschränken sich im Regelbetrieb auf die Veranstalterin, den internen Sicherheitsdienst sowie die Blaulichtorganisationen. Gemeinden und Regierungsstatthalter werden durch die verantwortliche Person jeweils unmittelbar nach Abspracherapport per E-Mail über die wichtigsten Ergebnisse orientiert. Die Gemeinde Melden der verantwortlichen Person die entsprechenden E-Mail-Adressen.

Mehrweg- / Depotkonzept

Die Mehrwegbecher sind mit einem Rückgabepfand von CHF 2.00 belegt. Das biobasierte Einweggeschirr sowie PET- und ALU- Behälter werden zusammen mit einem jeton gegen ein Depot von CHF 2.00 abgegeben. Vor Ort wird es Rücknahmestellen für Einweggeschirr und die PET- und ALU-Behälter geben. Alle Gebinde können an den 3 Rücknahmestellen von Swiss Cup Service retourniert werden. Das benutzte Einweggeschirr kann ebenfalls an sämtlichen Food-Ständen retourniert werden.

Auflagen der Einwohnergemeinde Matten

Die im Gemeindebericht vom 2. Mai 2025 festgehaltenen Auflagen sind Bestandteil dieser Bewilligung und verbindlich einzuhalten.

Kosten	Alkoholabgabe ²	CHF	500.00
	Alkoholabgabe Überzeit ³	CHF	600.00
	Gebühr ⁴	CHF	300.00
Aügenschein GVB	Gebäudeversicherung	CHF	300.00
Total		CHF	1'700.00

Die Rechnung folgt mit separater Post.

Regierungsstatthalteramt
Interlaken-Oberhasli



Monika Gafner-Blatter
Sachbearbeiterin

Beilage:

- Hinweise zur Einzelbewilligung
- Gemeindebericht Einwohnergemeinde Matten vom 2. Mai 2025
- Stellungnahme Fachstelle Katastrophenmanagement vom 15. Mai 2025

Geht per E-Mail an:

- Kantonspolizei Interlaken, interlaken@police.be.ch
- Kantonales Laboratorium Bern, betriebsbewilligungen.kl.weu@be.ch
- Kantonspolizei Bern, alltagslaerm@police.be.ch
- Einwohnergemeinde Wilderswil, gemeindeschreiberei@wilderswil.ch
- Einwohnergemeinde Bönigen, info@boenigen.ch
- Einwohnergemeinde Interlaken, gemeindeschreiberei@interlaken.ch
- Flugplatzinfos, info@flugplatzinfos.ch
- Gebäudeversicherung Bern, jjungo@gvb.ch
- Spital Interlaken, martin.hofer@spitalfmi.ch
- Feuerwehr Bödeli, tdummermuth@feuerwehr-boedeli.ch
- Fachstelle Katastrophenmanagement, info.kata@be.ch

Geht an:

- Jungfrau World Events GmbH, Postfach 85, 3800 Interlaken
- Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken, Baumgartenstrasse 14, 3800 Matten b. Interlaken

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Direktion für Wirtschaft, Energie und Umwelt (WEU) des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Sie ist dreifach, mit der angefochtenen Verfügung und dem Briefumschlag, mit dem sie zugestellt wurde, einzureichen. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

² Art. 42 Abs. 2 Bst. a GGG.

³ Art. 42 Abs. 2 Bst. b GGG.

⁴ Anhang 9 Ziffer 6 Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (GebV; BSG 154.21-A9).



Hinweise zur Einzelbewilligung F

Bewilligungsinhaber/in

Die verantwortliche Person (Bewilligungsinhaber/in) wird ausdrücklich auf die Anforderungen und Pflichten gemäss Art. 19 und 21 GGG aufmerksam gemacht, insbesondere:

- bietet sie Gewähr für die einwandfreie Führung des Anlasses,
- leitet sie den ganzen Anlass persönlich und in eigener Verantwortung,
- sorgt sie für Ruhe und Ordnung während des Anlasses,
- führt sie den Anlass so, dass für die Nachbarschaft keine übermässigen Einwirkungen entstehen,
- hält sie die Gäste dazu an, in der Umgebung des Anlasses keinen Lärm zu verursachen,
- macht sie die Gäste rechtzeitig auf die Schliessungsstunde aufmerksam und fordert sie zum Verlassen des Anlasses auf,
- hat sie in der Umgebung des Anlasses für Sauberkeit zu sorgen.

Jugendschutz

Die Abgabe und der Verkauf sind verboten:

- von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an schulpflichtige Schülerinnen und Schüler (Art. 29 Abs. 1 lit. a GGG),
- von gebrannten alkoholischen Getränken (z.B. Softspirituosen und Alcopops) an Jugendliche unter 18 Jahren (Art. 29 Abs. 1 lit. b GGG),
- von Tabak an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Art. 16 Abs. 1 HGG).

Brandschutz

Die Freihaltung der Notausgänge und die Funktionsfähigkeit der Feuerlöschgeräte sind jederzeit sicherzustellen. Die Auflagen gemäss „Brandschutzmerkblatt Veranstaltungen sicher durchführen“ der Gebäudeversicherung Bern sind einzuhalten. Auf der Internetplattform für Brandschutz «HEUREKA» (www.heureka.ch) finden Sie weitere Informationen.

Rauchen

Zum Schutz der Gesundheit darf nur im Freien und in bewilligten Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung nach den Vorgaben gemäss Art. 20b ff. GGV) geraucht werden (Art. 27 Abs. 2 GGG).

Nachtruhe / Musik und Schutz vor Lärm

Die verantwortliche Person (Bewilligungsinhaber/in) sorgt dafür, dass vom Anlass kein unzulässiger Lärm ausgeht. Dies bedeutet insbesondere:

- Wird Musik (ab)gespielt, sind ab 22.00 Uhr Türen und Fenster geschlossen zu halten.
- Ab 00.30 Uhr sind Türen und Fenster immer geschlossen zu halten.
- Die Gäste sind dazu anzuhalten, in der unmittelbaren Umgebung des Betriebs keinen unnötigen Lärm zu verursachen.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt unter <http://www.rsta.dij.be.ch/de/start/themen/gastgewerbe.html>.